

## Abnahmeberechtigte

### für die Abnahme der Leistungsspange der DEUTSCHEN JUGENDFEUERWEHR

- 1.1 Nach den „Richtlinien für den Erwerb der Leistungsspange der DJF“, § 6.4, erfolgt die Abnahme der Leistungsbewertung durch eine/n Abnahmeberechtigte/n der Deutschen Jugendfeuerwehr, der/die auf gesonderten Lehrgängen diese Berechtigung erworben hat.
- 1.2 Nach § 6.9 der Richtlinien wird die ordnungsgemäße Durchführung und Abnahme der Leistungsbewertung durch die/den Abnahmeberechtigte/n der DJF auf dem Wertungsbogen bestätigt.
- 1.3 Nach Abs. 4 der Durchführungs-Richtlinien bestätigt der/die Abnahmeberechtigte die Verleihung der Leistungsspange der DJF.
- 1.4 Abnahmeberechtigte, die gegen die bestehenden Bestimmungen verstoßen, müssen damit rechnen, dass ihnen die Abnahmeberechtigung für immer entzogen wird. Beschlussfassung erfolgt durch den Deutschen Jugendfeuerwehr-Ausschuss.

Jeder Landes-Jugendfeuerwehrverband kann jährlich nach einer vom Deutschen Jugendfeuerwehr-Ausschuss festgelegten Quote die Anzahl der Abnahmeberechtigten bestimmen.

Die Benennungen sind der Deutschen Jugendfeuerwehr termingerecht mitzuteilen.

Die vom/von der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in der DJF benannten Personen müssen über die erforderliche Qualifikation verfügen. Für die Auswahl der Personen ist der/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/-in zuständig.

- 3.1 Die Abnahmeberechtigung für die von den LFW benannten Personen wird vom/von der Bundesjugendleiter/-in der DJF ausgesprochen.
- 3.2 Voraussetzung für eine Bestellung ist die Teilnahme an dem vorgeschriebenen Lehrgang für Abnahmeberechtigte.
- 3.3 Die Abnahmeberechtigung ist gültig für jeweils 2 Kalenderjahre und muss dann neu durch die Teilnahme an dem vorgeschriebenen Lehrgang erworben werden.
- 4.1 Jede/-r durch die Deutsche Jugendfeuerwehr bestellte Abnahmeberechtigte erhält eine Bescheinigung für 2 Kalenderjahre. Diese wird automatisch jeweils zum 31.12. des 2. Jahres ungültig.
- 4.2 Die Bescheinigung wird am Schluss des Lehrgangs für Abnahmeberechtigte an die Teilnehmer ausgehändigt.

Mit der Bescheinigung erhält jede/-r Abnahmeberechtigte einen Abnahmestempel, mit dem die erworbenen Leistungsspangen in den Mitgliedsausweisen der Bewerber/-innen bescheinigt werden. Jeder Abnahmestempel beinhaltet den Namen des Bundeslandes und eine laufende Nummer. Der Stempel ist Eigentum der Deutschen Jugendfeuerwehr und ist jeweils bei Ablauf der Abnahmeberechtigung an die DJF zurückzugeben.

- 6.1 Aufgrund der Qualifikation und erfolgten Ausbildung sind die Abnahmeberechtigten in ihren Bundesländern als Ausbilder/-innen für Wertungsrichter/-innen einzusetzen. Eine ordnungsgemäße Bewertung bei der Leistungsbewertung ist gegeben, wenn die eingesetzten Wertungsrichter/-innen eine entsprechende Ausbildung erhalten haben.

#### 1. Allgemeines

#### 2. Abnahmeberechtigte

#### 3. Abnahmeberechtigung

#### 4. Bescheinigung für Abnahmeberechtigte

#### 5. Abnahmestempel

#### 6. Wertungsrichter

## 7. Schulungsprogramm für Abnahmeberechtigte

6.2 Es liegt in der Aufgabe der Länder, eine ausreichende Ausbildung der Wertungsrichter/-innen vorzunehmen. Die Ausbildung sollte regelmäßig wiederholt werden, damit eine bundeseinheitliche Ausbildung und Bewertung erzielt wird.

In einem Lehrgang ist folgender Stoffplan zu bearbeiten:

- 1.0 Leistungsbewertung
- 1.1 Erläuterungen zu den „Richtlinien für den Erwerb der Leistungsspange der DJF“
- 1.2 Aufgaben und Verpflichtungen der Abnahmeberechtigten
- 1.3 Bewertungsbogen
- 1.4 Bewerber/innen um die Leistungsspange
  - a) Teilnahme in der Gruppe
  - b) Leistungsspange für wen?
  - c) Kontrollen
- 1.5 Verleihung der Leistungsspange und Beurkundung
- 1.6 Wertungsrichter/-innen
- 1.7 Übungsplatz und Geräte
- 1.8 Praktische Vorführungen durch eine Gruppe
  - a) Demonstration aller 5 Bedingungen
  - b) Hinweise zur Bewertung
- 1.9 Erfahrungsaustausch der Lehrgangsteilnehmer/-innen
  
- 2.0 Bundeswettbewerb der DJF
- 2.1 Erläuterungen der Wettbewerbsbestimmungen
- 2.2 Bewertung
- 2.3 Erfahrungsaustausch der Lehrgangsteilnehmer/-innen
  
- 3.0 Internationaler Jugendfeuerwehr-Bewerb
- 3.1 Erläuterungen der Bewerbungsbestimmungen
- 3.2 Bewertung
- 3.3 Erfahrungsaustausch der Lehrgangsteilnehmer/-innen
  
- 4.0 Jugendflamme der DJF
- 4.1 Erläuterungen der Richtlinien
- 4.2 Bewertung
- 4.3 Erfahrungsaustausch der Lehrgangsteilnehmer
  
- 5.0 Ausbildung von Wertungsrichtern
  
- 6.0 Aushändigung der Bescheinigungen und Abnahmestempel an die Lehrgangsteilnehmer

## 8. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Deutschen Jugendfeuerwehr-Ausschuss auf seiner Tagung am 19. Februar 1977 in Titisee beschlossen, am 28./29. Juli 1983, Eindhoven, geändert und ab 01. Januar 1984 eingeführt.

